

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 43.

26. September 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der Rekurskommission des Ständerathes über den Rekurs Halker, betreffend den Gerichtsstand in Konkursachen. *)

(Vom 9. Juli 1863.)

Tit.!

Das Haus Iselin und Stähelin in Basel hatte dem Hause Wohler und Komp. in Wohlen, Kantons Aargau, in laufender Rechnung Werthbeträge anvertraut, zu deren Deckung die Schuldner dem erstern drei aargauische Gültbriefe im Gesamtbetrag von Fr. 72,255 als Faustpfand übergaben.

Im Jahr 1861 gerieth das Haus Wohler und Komp. in Konkurs, und es wurden seine obgenannten Gläubiger für eine Summe von Fr. 84,443 im Passivstatus aufgenommen. Dieser Konkurs wurde vom Bezirksgericht Bremgarten abgewandelt. Die Herren Iselin und Stähelin verlangten, den Pfandgläubigern gleichgestellt, d. h. in die nach dem aargauischen Gesetze zweite Klasse der Gläubiger versetzt zu werden, wogegen jedoch Herr Christian Halker, Fabrikant in Mellingen, mit dem Begehren Einsprache erhob, daß dieselben nur als Buchgläubiger anzusehen und demnach in die sechste, anstatt in die zweite Klasse zu versetzen seien.

*) Siehe den Bericht des deutschen Berichterstatters auf Seite 161 hievor.

Die vor den aargauischen Richter behufs Austragung dieses Anstandes zitierten Herren Iselin und Stähelin bestritten die Zuständigkeit der Gerichte des Kantons, in welchem der Konkurs eröffnet war, und verlangten, unter Berufung auf das Konkordat vom 7. Juni 1810, (bestätigt am 8. Juli 1818), daß man sie vor den Gerichten ihres Wohnortes, in Basel, suche.

Es hat jedoch das Obergericht des Kantons Aargau unterm 27. Oktober 1862 die Zuständigkeit der dortigen Gerichte aufrecht gehalten, worauf die Herren Iselin und Stähelin sich an den Bundesrath wandten, der dann unterm 23. Januar 1863 den Rekurs, unter Aufhebung des Urtheils des aargauischen Obergerichts, als begründet erklärte.

Zur Würdigung des von den Parteien gegenseitig Vorgebrachten mögen folgende Angaben dienen.

Wie aus Obigem ersichtlich ist, liegt hier eine Frage des Forums vor, bei deren Lösung hauptsächlich das überwähnte, von den Kantonen Basel und Aargau mitunterzeichnete Konkordat vom 7. Juni 1810 zu Rathe gezogen werden muß. Die Frage, ob dieses Konkordat noch in Kraft bestehe, d. h. nicht von der Bundesverfassung aufgehoben erscheine, fällt kaum in Betracht, da kein Artikel der letztern eine solche Aufhebung ausdrücklich oder folgerungsweise ausspricht, und zudem die durchaus verbindliche Natur dieses Vertrags durch Fälle, welche den Bundesbehörden seit 1848 vorlagen, außer Zweifel gesetzt ist.

Fassen wir vorerst den Wortlaut des fraglichen Konkordates in's Auge. Der Art. 1 besagt: „Es sollen in Falliments-Fällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Haupt-Masse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.“

Im Art. 2 heißt es: „So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Falliments-Masse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.“ (Ältere offiz. Sammlung, I, 285.)

Mit diesen Bestimmungen hatte man im Auge:

1. Die Einheit der Konkursmasse. Demnach haben alle Vermögensbestandtheile, wo sie auch liegen mögen, in die Aktivmasse zu fallen, um eine besondere Konkursöffnung je an den verschiedenen Orten, wo Vermögen des Falliten in Konkordats-Kantonen liegen möchte, zu vermeiden.

2. Dieser Grundsatz hat indessen nicht unbedingte Geltung. Wenn Anstände der Kreditoren mit Dritten entstehen, sei es, weil das in einem andern als dem Liquidations-Kanton gelegene Eigenthum streitig ist, oder

weil Pfandrechte auf derartiges Vermögen behauptet werden, so sind diese Umstände laut Art. 2 des oberrühnten Konkordats zuerst vor den zuständigen Richter der gelegenen Sache zu bringen.

Und nun fragt es sich eben, ob diese Bestimmungen dem Hause Pfelin und Stähelin zu Statten kommen, wie dasselbe geltend machen will, während die Gegenpartei, unterstützt vom aargauischen Obergericht, das Gegentheil behauptet.

Letztere Ansicht stützt sich hauptsächlich auf den Umstand, daß die Gläubiger nicht im Besitze eines eigentlichen Pfandes, d. h. einer leweglichen Sache im Sinne des Konkordats seien. Denn (sagt das Obergericht in seinem zu Gunsten des Herrn Christian Halter ausgefallten Urtheile) die Aushändigung der erwähnten Pfandtitel von Seite des Hauses Wohler und Komp. an seine Gläubiger in Basel schließt deren Besiznahme von Effekten selbstständigen Werthes keineswegs in sich. Die als Pfand dienenden Titel beweisen zwar das Rechtsverhältniß zwischen den Falliten und ihren Gläubigern, diese Rechte sind aber nicht mit den Beweischriften, d. h. mit bloßem Papier zu verwechseln. So kann man z. B. — wird bemerkt — eine Banknote als ein Effekt im Sinne des Konkordats ansehen, weil sie Geld ist; nicht so verhält es sich jedoch mit dem Titel für eine gewöhnliche Forderung.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Darstellung des Herrn Halter auf den ersten Blick Vieles für sich hat. Die Banknote oder die Note auf den Inhaber hat keinen höhern innern Werth als das Stück Papier, welches eine Schuldverschreibung enthält, da in beiden Fällen zur Benutzung des Rechts Metallwerthe eingetauscht werden müssen. Die Banknote hat für den Inhaber nur in der Voraussetzung Geldeswerth, daß die betreffende Bank im Stande sei, jene einzulösen, währenddem, wenn diese Bank nicht bei Kasse oder Kredit ist, die Note sich entwerthet. Ebenso hat ein zivilrechtlicher Titel seinen Werth nur, wenn der Schuldner hinlängliche Zahlungsmittel besitzt. Der Unterschied besteht lediglich in der Uebertragungsweise; die Inhabernote geht ohne weiters von Hand zu Hand, während bei gewöhnlichen Guthaben eine förmliche Abtretung zur Handänderung erforderlich ist.

Läßt man diese Darstellungsweise des Rekurrenten gelten, so verurtheilt man damit alle die so häufigen Verpfändungen von Schuldtiteln und entzieht denselben eine Rechtswirkung, welche man Pfändern, die auf andern Werthen beruhen, zugestht. Mit einem hypothekarischen Pfandtitel besize ich allerdings noch nicht das betreffende Grundstück selbst; allein ich kann mich doch vermöge desselben in den Besiz der Liegenschaft setzen lassen, ohne daß Dritte mir vorgeissen dürfen: Qui actionem habet rem ipsam habere censetur. Kann man in Wirklichkeit sagen, daß das Pfand uns stets einen unmittelbaren Vortheil gewährt?

Allein — sagt im Weiteren Herr Haller — die Verpfändung erfolgte im Aargau, woselbst sich auch die Schuldner und Inhaber der zur Sicherung der Herren Iselin und Stähelin dienenden Liegenschaften befinden; demnach sei der Anstand nach den Gesetzen und von den Gerichten dieses Kantons auszutragen.

Auch hier — glaubt Ihre Kommission — befindet sich der Rekurrent im Irrthum.

Es kann sich nicht um die Frage handeln, warum das hier maßgebende Konkordat im vorliegenden Fall den Richter des Wohnortes der Pfandgläubiger, statt den Konkursrichter, als zuständig erklärt; es genügt, daß dieser Grundsatz vom Gesetz festgestellt ist, um jede weitere Erörterung hierüber als unnüßig erscheinen zu lassen, — und daß die Pfandgläubiger zugegebenermaßen ihren Wohnsitz in Basel haben, indem man sich abschließlich lediglich zu fragen hat: Wo sind die verpfändeten Sachen gelegen?

Dagegen darf dann allerdings nicht übersehen werden, daß der Basler Richter nur über den Bestand und die Gültigkeit des Pfandes spruchberechtigt ist, während die Folgerungen aus dieser Entscheidung Sache des Gerichtes zu Bremgarten, als Konkursgericht, sind; d. h. es wird letzteres je nach dem Entscheid in Basel die Herren Iselin und Stähelin in die Klasse der Pfand- oder nur in die der einfachen Buch-Gläubiger zu versetzen veranlaßt sein, womit der Sinn und Wortlaut des Konkordates gewahrt bleibt.

Herr Haller stellt dann die weitere Behauptung auf, die Herren Iselin und Stähelin hätten durch ihre Einlassung vor dem aargauischen Richter auf die Wohlthat des Konkordates verzichtet. Es ist diese Angabe aber offenbar unrichtig, da die Gläubiger natürlich ihre Forderung vor dem Konkursrichter, unter Vorlage der Beweisschriften für die in Anspruch genommene bevorzugte Rangordnung, geltend machen mußten und das Konkordatsrecht, resp. die darauf gestützte Forumseinrede erst vorschützten, als die Grundlage ihrer Forderung, das Vorhandensein einer gültigen Verpfändung, angefochten wurde.

Endlich wird behauptet, die Herren Iselin und Stähelin könnten das erwähnte Konkordat nicht anrufen, weil ihre Forderungen nicht von der Konkursmasse, sondern lediglich von Herrn Haller bestritten werden.

Hierauf ist mit Recht einzuwenden, daß Herr Haller in Wirklichkeit allerdings die Konkursmasse Wohler und Komp. vertritt, da das zu gewärtigende Urtheil der letztern zum Vor- oder Nachtheil greichen muß. Auch diese, mit dem Wortlaut des Art. 2 des Konkordats sich behelfende Einwendung des Rekurrenten erscheint sonach unbegründet.

Diese Erwägungen haben die Kommission zu der auch vom Bundesrath getheilten Ansicht geführt, daß das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 27. Oktober 1862 aufzuheben sei, und zwar gemäß Art. 74, Ziff. 8 und Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung, lautend: „Er (der Bundesrath) hat für Beobachtung der Verfassung, der

Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Kantondatē zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen."

Bern, den 9. Juli 1863.

P. Fracheboud, Berichterstatter.

Note. Die Rekursbeschwerde des Hrn. Halter ist von beiden Räten abgewiesen worden, und zwar am 13. Juli 1863 vom Ständerathe und am 28. gl. Mts. vom Nationalrathe.

B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der ständeräthlichen Kommission
über den Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt
Luzern, betreffend die Verwaltung des Ursulinerfonds. *)

(Vom 10. Juli 1863.)

Tit. I

Unterm 4. Juni 1862 faßte der Große Rath des Kantons Luzern folgenden Beschluß:

„Die Verwaltung des Schul- und Kirchenfonds der ehemaligen Ursulinerinnen in Luzern wird vom 1. Jänner 1863 an dem dasigen Armen- und Waisenrathe abgenommen und dem Stadtrathe daselbst übertragen.

„Die Fonds und ihre Erträgnisse dürfen unter keinen Verhältnissen ihrer Bestimmung entzogen werden und es bleibt die Verwaltung nach Inhalt der Separationsurkunde vom 3. November 1800 der Aufsicht und Leitung des Staates unterstellt.“

Gegen diesen Beschluß nun ist der heutige Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern gerichtet, indem er von den eidg. Räten die Aufhebung des bundesrätthlichen Beschlusses vom 8. April 1863 verlangt, wodurch der besagte Rekurs abgewiesen wurde.

Zur Beurtheilung der uns vorliegenden Angelegenheit sind einige Erörterungen erforderlich.

*) Siehe den Bericht des deutschen Berichterstatters auf Seite 172 hievor.

Bericht des französischen Berichterstattern der Rekurskommission des Ständerathes über den Rekurs Halter, betreffend den Gerichtsstand in Konkursachen.*) (Vom 9. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1863
Date	
Data	
Seite	639-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 204

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.